



BUFETE MAÑÁ · KRIER · ELVIRA

ABOGADOS ASOCIADOS

**Die straf- und handelsrechtliche Haftung von
Gesellschaften und Führungskräften:
CORPORATE COMPLIANCE**

Barcelona , 18. Oktober 2011

BUFETE MAÑÁ · KRIER · ELVIRA



Die straf- und handelsrechtliche Haftung von Gesellschaften und Führungskräften: CORPORATE COMPLIANCE

Dr. David Elvira Benito



I. Situation in der Wirtschaft und gesetzliche Grundlagen

1. Vom guten Kaufmann zum *Black Hole* der Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance).

- sichere *Inputs*

- Kapitaleinlagen
- Anzahl der Angestellten
- Finanzierungsmittel



Black Hole

- sichere *Outputs*

- Unternehmensgewinne
- Dividendenpolitik



2. Fälle

- ENRON (2001)
- WORLDCOM (2002)
- SIEMENS (2006)
- MAN (2009)
- DAIMLER (2010)

3. Neue Regelungen



- Sarbanes Oxley Act (2002)
- Gesetz zur Verstärkung der Transparenz der Gesellschaften (2003)
- UK Bribery Act (2010)
- Gesetz zur Reform des Spanischen Strafrechts (2010)
- Gesetz der Kapitalgesellschaften (2010)



4. Entstehung eines „aus der Ferne“ regulierenden Staates

- Krise des regulierenden Staates.
- Selbstregulierung vs. die (staatliche) Regulierung.
- Entwicklung der Selbstregulierung.
 - Bericht Olivencia (1998)
 - Bericht Aldama (2003)
 - Deutscher Corporate Governance Kodex (2010)
 - Zunahme der Verhaltenskodizes in den Organisationen



II. Die Haftung von Führungskräften in Niederlassungen deutscher Unternehmen



1. Verwaltungsstruktur der Niederlassungen deutscher Gesellschaften in Spanien

➤ Lokale Strukturen:


Alleinverwalter + Geschäftsführer

Variante: juristische Person, die eine natürliche Person als Alleinverwalter bestimmt.

Zwei alleinvertretungsberechtigte oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Verwalter

Verwaltungsrat + Geschäftsführer

➤ Gemischte Strukturen

Deutschland	Spanien
Alleinverwalter	
Alleinvertretungsberechtigte/ Gemeinschaftlich vertretungs- berechtigte Verwalter	<i>Managing Director</i>
Verwaltungsrat	Generaldirektor - geschäftsführender Direktor
	
	Faktische Verwalter



2. Haftung von Verwaltern

- 4 Grundelemente der Haftung
 - ✓ Handlung oder Unterlassung
 - ✓ Schaden
 - ✓ Kausalität
 - ✓ Nichterfüllung von Rechtspflichten oder Satzungen (Verschulden)

- Haftungsausschluss
 - ✓ keine Intervention
 - ✓ Unkenntnis der Handlung oder der rechtsverletzenden Vereinbarung
 - ✓ Handlung zur Vermeidung des Schadenseintritts
 - ✓ Ausdrücklicher Widerspruch gegen die Handlung oder die Vereinbarung



III. Aufgaben und Pflichten der Verwalter



1. Sorgfaltspflicht

„Die Verwalter werden ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausüben.“


- Generelle Pflicht, sorgfältig zu handeln
- Pflicht, das Amt auszuüben
- Pflicht, sich zu informieren



2. Treuepflicht

Ausübung des Amtes als treuer Vertreter unter Wahrung gemeinnütziger Interessen.

- Generelle Treuepflicht
- Ausübung des Amtes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzungen
- Verbot der Ausnutzung des Amtes als Verwalter

- 
- Pflichten im Zusammenhang mit Interessenskonflikten
 - Pflicht, die anderen Verwalter und ggf. die Generalversammlung zu informieren
 - Pflicht, sich bei Entscheidungen der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Interessenskonflikt stehen, zu enthalten.
 - Pflicht, im Bericht über die Konfliktsituation zu informieren.

3. Geheimhaltungspflicht



IV. *Compliance Management System:*
der neue gute Kaufmann



1. Ausgangspunkt: Schäden durch schlechte Geschäftspraktiken

➤ Schäden

- a) Sanktionen der öffentlichen Verwaltung
 - b) Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen
(zivilrechtliche Haftung)
 - c) Imageverlust des Unternehmens.
 - d) Verlust von Möglichkeiten zum Geschäftsabschluss
- Geschädigte: Ersatzpflicht für die Schäden

- Gesellschaft
- Aktionäre



2. Was ist ein *Compliance Management System* (CMS) ?

Ein von den Organisationen (Unternehmen) eingesetztes System von Maßnahmen und Verfahren zur Vorbeugung und Vermeidung von Regelverstößen, sowie zur Aufdeckung und Übernahme von Verantwortung im Falle eines Regelverstoßes.

Drei Pfeiler des CMS

Vorbeugung

Aufdeckung

Übernahme von Verantwortung



3. Das neue Bild eines guten Kaufmannes, der das CMS anwendet

- Gesetzeslücke hinsichtlich des CMS
 - Rechtliche Grundlagen des CMS
 - ✓ Allgemeine Pflicht, gesetzeskonform zu handeln.
 - ✓ Das neue spanische Strafgesetzbuch.



- Guter Kaufmann und loyaler Vertreter.
- ✓ Anpassung des Konzepts an die neuen Gegebenheiten
 - ✓ Muss ein loyaler Vertreter sich eines CMS bedienen, um zu vermeiden, dass eine Rechtsverletzung dem Unternehmen schadet?
 - ✓ Ist diejenige Führungskraft, die - trotz der neuen Regelungen im spanischen Strafgesetzbuch - kein *Corporate Compliance System* einsetzt, ein guter Kaufmann und treuer Vertreter?



- Gesetzlicher Kontext und internationale Rechtsprechung.
 - Zunahme von *Corporate Compliance* in den Organisationen.
 - *Code of Conducts*
 - Fall *Caremark* (1996)



4. Grundlegende Schritte zur Einführung des CMS

- Vereinbarung der Organisation, ein CMS zu entwickeln und einzuführen
- Genehmigung des *Compliance Committee*
- Ausarbeitung des *Code of Conduct*
- Aufbau von Kommunikationskanälen zu den Mitarbeitern; es geht um die Vermeidung von Aussagen wie:
„*aber das wusste ich nicht*“ / “*Esto no lo sabía*“
- Aufbau von Kommunikationskanälen zu den Kunden, Lieferanten und der Öffentlichkeit
- Fortbildung und Verpflichtung der Mitarbeiter



5. Bereiche im Rahmen des CMS, die Verstöße gegen (nicht strafrechtliche) Rechtsnormen betreffen

- Geldwäschegesetz (Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers der Kunden)
- Wettbewerbsrecht (unrechtmäßige Vereinbarungen zwischen Unternehmen, missbräuchliche Praktiken)
- Steuerrecht (Erfüllung von steuerrechtlichen Regelungen)
- Datenverwaltung im Unternehmen (Datenschutzgesetz)
- Arbeitsbedingungen (Sicherheit und Hygiene für Mitarbeiter)
- Recht des geistigen und industriellen Eigentums (Verletzung von Patentrechten Dritter)
- Gesetz über den Verzug (Nichteinhaltung von Fristen)
- Regelungen zu Herstellung und Vertrieb von Produkten



5. Schlussfolgerungen

- Anpassung der *Group Compliance* an die spanische Rechtsprechung
- Unterschied zwischen der handelsrechtlichen und der strafrechtlichen *Compliance*
- CMS: Einführung und Widerspiegelung in der Unternehmenskultur vs. *Big Brother*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Gràcies per la seva atenció!

Gracias por su atención



BUFETE MAÑÁ · KRIER · ELVIRA
ABOGADOS ASOCIADOS

BUFETE MAÑÁ-KRIER-ELVIRA